



# Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

---

G.K. – 172 E 7 – 78

## **Beratungsbericht des LRH**

gemäß § 88 Abs. 2 LHO

## **Finanzielle Auswirkungen**

**der**

## **Altersteilzeit von Lehrkräften**

**Düsseldorf, 09. Februar 2009**

## **Finanzielle Auswirkungen der Altersteilzeit von Lehrkräften**

*Altersteilzeit (ATZ) ist für beamtete Lehrkräfte zum Schuljahr 2000/2001 mit der Maßgabe eingeführt worden, dass sie für den Landeshaushalt annähernd kostenneutral ist. Die erheblichen Mehraufwendungen, die durch die ATZ-Zulagen, die Beihilfen für Ersatzeinstellungen und die höhere Ruhegehaltsfähigkeit der ATZ entstehen, sollten nach vom Schulministerium entwickelten Finanzierungsmodellen durch verschiedene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.*

*Eine Untersuchung des LRH war darauf ausgerichtet, die zahlreichen Annahmen, die den Finanzierungsmodellen zugrunde lagen, mit den realen Daten der Schuljahre 2000/2001 bis 2005/2006 abzugleichen. Da das Ministerium die dafür benötigten Unterlagen bzw. Daten jedoch nicht vorlegen konnte, war dem LRH ein solcher Abgleich nur zum Teil und auch erst nach einer aufwändigen Nachbearbeitung von Daten des Ministeriums und einer gezielten Aufbereitung von Daten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung möglich. Auf dieser Basis konnte festgestellt werden, dass das Land in den geprüften sechs Schuljahren ATZ-Zulagen in Höhe von rd. 272 Mio. Euro gezahlt hatte. Hier unberücksichtigt blieb der Mehraufwand für die Beihilfen der Ersatzeinstellungen und die höhere Ruhegehaltsfähigkeit der ATZ. Auf der Basis eines vom Finanzministerium im Jahr 2008 verwandten Prozentsatzes würden sich dafür weitere 103 Mio. Euro ergeben. Dem gesamten Mehraufwand standen anzuerkennende Kompensationsmaßnahmen in Höhe von rd. 181 Mio. Euro gegenüber. Für weitere vom Schulministerium behauptete Kompensationen fehlte der Nachweis.*

*Im November 2008 sind dem LRH geänderte Konditionen mitgeteilt worden, zu denen beamteten Lehrkräften über das Jahr 2009 hinaus*

***ATZ gewährt werden soll. Die neuen Konditionen enthalten gegenüber den früheren Regelungen beträchtliche Änderungen, die sich zugunsten des Landeshaushalts auswirken. Gleichwohl ist aus der Sicht des LRH auch hinsichtlich der neuen Konditionen nicht gesichert, dass die ATZ für den Landeshaushalt kostenneutral ist.***

Der Landesrechnungshof (LRH) hat die Rahmenbedingungen, unter denen tarifbeschäftigten wie beamteten Lehrkräften Altersteilzeit (ATZ) gewährt wird, näher untersucht und insbesondere Feststellungen zu den finanziellen Auswirkungen der ATZ auf den Landeshaushalt getroffen. Dabei ging es ihm im Wesentlichen um die hierzu erforderliche Datengrundlage. Er hat nicht geprüft, ob in den zugrunde liegenden Einzelfällen die Voraussetzungen für die Gewährung von ATZ vorlagen bzw. die Vorgaben zur Stellenbewirtschaftung beachtet wurden. Untersucht wurden die Schuljahre 2000/2001 bis einschließlich 2005/2006.

## **1        Rechtliche Rahmenbedingungen der Altersteilzeit**

Bei der ATZ handelt es sich um eine Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der zuvor geleisteten Arbeitszeit. Sie muss sich bis zum Ruhestand erstrecken und kann entweder im Teilzeit- oder im Blockmodell gewährt werden. Beim Teilzeitmodell wird durchgehend bis zum Ruhestand Teilzeit gearbeitet. Beim Blockmodell wird die gesamte Zeitspanne der ATZ in eine Beschäftigungsphase, in der zunächst die insgesamt geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen ist, und in eine nachfolgende Freistellungsphase unterteilt, in der nicht mehr gearbeitet wird.

Erstmalig eingeführt wurde die ATZ im Jahr 1996 mit dem Altersteilzeitgesetz (AltTZG) des Bundes aus arbeitsmarktpolitischen Gründen. Mittels einer finanziellen Förderung, die die Bundesagentur für Arbeit für bis zum 31.12.2009 begonnene ATZ-Arbeitsverhältnisse gewährt, soll Arbeitneh-

mern ab Vollendung des 55. Lebensjahres durch Teilzeitbeschäftigung ein gleitender Übergang vom Erwerbsleben in die Altersrente ermöglicht und zugleich sonst arbeitslosen Personen zu einer Einstellung verholfen werden. Über das AltTZG hinaus gilt für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes der „Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit“ (TV ATZ) aus dem Jahr 1998. Danach kann Arbeitnehmern ab Vollendung des 55. Lebensjahres, nach Vollendung des 60. Lebensjahres muss ihnen ATZ bewilligt werden, wenn dringende dienstliche oder betriebliche Belange nicht entgegenstehen und die ATZ vor dem 01.01.2010 beginnt. Die Arbeitnehmer erhalten über die Bezüge einer entsprechenden Teilzeitkraft hinaus einen Aufstockungsbetrag (auf 83 v. H. des bisherigen Nettoarbeitsentgeltes), für den auch zusätzliche Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet werden. Diese zusätzlichen Ausgaben werden dem öffentlichen Arbeitgeber von der Bundesagentur für Arbeit erstattet, wenn dafür ein sonst arbeitsloser Arbeitnehmer eingestellt wird. Auf der Grundlage dieser Regelungen wird tarifbeschäftigten Lehrkräften seit Beginn des Schuljahres 1999/2000 ATZ ermöglicht.

Für Beamte gab es zunächst keine vergleichbaren Vorschriften. In NRW war lediglich die „normale“ sog. voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung geregelt, die grundsätzlich Beamten jeden Alters bewilligt werden kann (§ 78b LBG). Die danach geltenden Regelungen sind für den Beamten jedoch erheblich ungünstiger: Der Arbeitsumfang darf allenfalls bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit reduziert werden; ein Aufstockungsbetrag ist nicht vorgesehen; die Besoldung wie die Berücksichtigung bei der Versorgung richten sich nach dem jeweiligen Umfang der Teilzeitbeschäftigung.

Unmittelbar nach Inkrafttreten des TV ATZ schuf der Bundesgesetzgeber in dem Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1998 die notwendigen Voraussetzungen dafür, dass ATZ auch für die Beamten des Bundes und der Länder eingeführt werden

konnte. Seither kann - eine entsprechende landesgesetzliche Regelung vorausgesetzt - grundsätzlich auch Beamten ATZ bewilligt und ein Zuschlag zur Aufstockung der Bezüge auf 83 v. H. der bisherigen Nettobesoldung gewährt werden; Zeiten der ATZ sind nicht nur arbeitszeitanteilig, sondern zu neun Zehnteln der zuvor geleisteten Arbeitszeit ruhegehaltfähig. Eine Förderung der zusätzlichen Ausgaben durch die Bundesagentur für Arbeit gibt es allerdings nicht.

In NRW wurde dann im April 1999 das Landesbeamtengesetz um eine Vorschrift über die Altersteilzeit (§ 78d LBG) ergänzt. Die Regelung steht unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige oberste Dienstbehörde von der Bewilligung von ATZ ganz absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen beschränken kann. In gleicher Weise kann sie bestimmen, dass ATZ nur im Blockmodell bewilligt werden darf oder mit bis zu 60 v. H. der bisherigen Arbeitszeit zu leisten ist, sofern personalwirtschaftliche Belange dies erfordern.

Von diesem Vorbehalt ist für beamtete Lehrkräfte und andere Beamtengruppen in unterschiedlicher Weise Gebrauch gemacht worden. So wurde ATZ für andere Beamte schon zum 01.06.1999 eingeführt, durch Kabinettsbeschluss vom 30.09.2002 aber bereits weitgehend wieder abgeschafft. Ursächlich dafür war die durch die Bewilligung von ATZ eingetretene Arbeitsverdichtung bei den übrigen Beschäftigten; ATZ darf anderen Beamten daher grundsätzlich nur noch in Bereichen mit fälligen kw-Vermerken gewährt werden. Beamteten Lehrkräften kann demgegenüber ATZ erst seit dem Schuljahr 2000/2001 und auch nur nach Vollendung des 59. Lebensjahres bewilligt werden; diese Möglichkeit besteht jedoch nach der derzeitigen Rechtslage befristet bis Ende 2009 fort.

## **2 Zielvorstellungen und Finanzierungsmodelle bei Einführung der ATZ für beamtete Lehrkräfte**

Der mit der ATZ verbundene Mehraufwand, der im Tarifbereich - bei Einstellung eines sonst Arbeitslosen - durch die Bundesagentur für Arbeit erstattet wird, sollte nach dem Willen der Landesregierung auch im Beamtenbereich nicht zu Mehrausgaben im Landeshaushalt führen. Vielmehr sollte die ATZ den beschlossenen Stellenabbau beschleunigen, auf diese Weise zu Kosteneinsparungen beitragen und im Übrigen für den Landeshaushalt kostenneutral durchgeführt werden.

Im Hinblick darauf durfte ATZ nach den Vorgaben des Finanzministeriums (FM) in Verwaltungen mit kw-Vermerken bewilligt werden; fällige kw-Vermerke waren umgehend einzulösen. In den übrigen Verwaltungen waren die Mehraufwendungen der ATZ dadurch gegenzufinanzieren, dass nur ein Teil der durch ATZ frei gewordenen Stellen wiederbesetzt werden durfte.

Die Vorgaben des FM sollten ursprünglich auch für die Bewirtschaftung von Stellen beamteter Lehrkräfte gelten. Nach Einschätzung des Schulministeriums hätten die Regelungen aber zu Vertretungslücken und damit zu Unterrichtsausfall geführt, da es im Schulbereich keine kw-Vermerke gab. Um gleichwohl auch beamteten Lehrkräften ATZ zu ermöglichen, entwickelte das Ministerium, heute Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW), zwei - nach ATZ ab dem 60. Lebensjahr und ATZ im Alter von 59 Jahren differenzierende - Finanzierungsmodelle, nach denen die Mehraufwendungen der ATZ kompensiert werden sollten. Auf der Basis dieser auf zahlreichen Annahmen beruhenden Finanzierungsmodelle wurde ATZ mit Zustimmung des FM ab dem Schuljahr 2000/2001 auch für beamtete Lehrkräfte ermöglicht.

Bei Einführung der ATZ gingen MSW und FM übereinstimmend davon aus, dass für die Finanzierung einer ATZ-Beschäftigung (83 v. H. des bisherigen Nettoarbeitsentgeltes) 70 v. H. der Kosten einer Vollzeitstelle von durchschnittlich 50.000 Euro erforderlich sind und dementsprechend bei einer Nachbesetzung der frei gewordenen Stellenhälfte, die ihrerseits Kosten in Höhe von 50 v. H. verursacht, ein durch die ATZ bedingter Mehraufwand von 20 v. H. entsteht.

Dieser sollte zum einen dadurch kompensiert werden, dass die Altersteilzeitler auf die Altersermäßigung verzichten, die ihnen nach Vollendung des 60. Lebensjahres im Umfang von 3 Unterrichtsstunden/Woche und zwischen dem 55. und 59. Lebensjahr im Umfang von 1 Unterrichtsstunde/Woche zustehen. In derselben Höhe sollten freie Stellenanteile gesperrt werden. Ausgehend von einer durchschnittlichen Unterrichtsverpflichtung von 25 Stunden/Woche wurden je zusätzlich erbrachter Unterrichtsstunde 4 v. H. der Kosten einer Vollzeitstelle angesetzt.

Zum anderen sollte sich eine Kompensation dadurch ergeben, dass die durch ATZ frei werdenden Stellenanteile nur im Eingangssamt nachbesetzt werden dürfen und Beförderungen während der ATZ ausgeschlossen sind. Dabei ging das MSW davon aus, dass in den niedrigen Besoldungsgruppen bis einschließlich A 12, deren Anteil auf 32,5 v.H. der prognostizierten ATZ-Fälle geschätzt wurde, keine Einsparungen durch kostengünstigere Nachbesetzungen zu erzielen seien, sondern erst bei Nachbesetzungen der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16. Die bei diesen Besoldungsgruppen anfallenden Einsparungen schätzte das MSW bei ATZ ab 60 Jahren auf 5,2 v. H. der Kosten einer Vollzeitstelle und bei ATZ mit 59 Jahren auf 4 v. H.

Danach ergab sich für die **ATZ ab 60 Jahren** folgende Berechnung:

Mehraufwand der ATZ	20,0 v.H.
Verzicht auf Altersermäßigung (3 x 4 v.H.)	-12,0 v.H.
Nachbesetzung im Eingangsamt	- <u>5,2 v.H.</u>
Deckungslücke	2,8 v.H.

Die verbliebene Deckungslücke von 2,8 v. H. wurde - abhängig von der prognostizierten Inanspruchnahme der ATZ - auf jährlich 5 Mio. DM geschätzt. Das MSW äußerte die Vermutung, dass die Lücke durch ein Hinausschieben des Eintrittsalters in den Ruhestand von damals durchschnittlich 58 Jahren im Schulbereich mehr als kompensiert werde.

Für Lehrkräfte **in ATZ mit 59 Jahren** ging die obige Berechnung nicht auf, weil ihnen bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres lediglich 1 Unterrichtsstunde Altersermäßigung/Woche zusteht. Für sie entwickelte das MSW das sog. Ansparmodell, nach dem sie für die gesamte Zeitspanne vom 55. bis einschließlich 59. Lebensjahr auf die Altersermäßigung verzichten mussten. Zusammen mit der Komponente Nachbesetzung im Eingangsamt errechnete sich auf diese Weise eine Überkompensation:

Mehraufwand der ATZ	20 v.H.
Verzicht auf die Altersermäßigung (5 x 4 v.H.)	-20 v.H.
Nachbesetzung im Eingangsamt	- <u>4 v.H.</u>
Überkompensation	- 4 v.H.

Diese Überkompensation sollte genutzt werden, um auch denjenigen ATZ zu ermöglichen, die bei Einführung der ATZ bereits über 55 Jahre alt waren und die volle Ansparleistung nicht mehr erbringen konnten.

Nach der Einigung mit dem FM auf der Basis der dargestellten Finanzierungsmodelle erklärte die damalige Schulministerin zu den wesentlichen Zielen der ATZ für beamtete Lehrkräfte im Rahmen einer Pressekonferenz, ATZ diene dem Abbau von Lehrerarbeitslosigkeit, die es insbesondere im Bereich der Primarstufe, der Sonderpädagogik sowie in einigen



Fächern der Lehrämter der Sekundarstufe I und II gebe. Bei einer Inanspruchnahme der ATZ von rd. 25 v. H. ergäben sich mehr als 900 zusätzliche Einstellungsmöglichkeiten. Außerdem führe ATZ zur Verjüngung der Lehrerkollegien, trage den besonderen Belastungen älterer Lehrkräfte Rechnung und ermögliche ihnen einen gleitenden Übergang in den Ruhestand.

### **3 Vorgehen des LRH**

Der LRH hat versucht, die der Einführung der ATZ zugrunde gelegten Zielvorstellungen und Kostenkalkulationen mit den realen Daten abzugleichen. Dies war deshalb nur zum Teil möglich, weil im Verlauf der Untersuchung die für einen solchen Abgleich benötigten Unterlagen bzw. Daten nicht vorgelegt werden konnten. Bis zum Abschluss der örtlichen Erhebungen hatte das MSW die der Einführung der ATZ zugrunde liegenden Finanzierungsmodelle weder „theoretisch“ an geänderte Rahmenbedingungen angepasst, noch hatte es die zahlreichen Annahmen, auf die sie sich stützten, anhand der tatsächlichen Entwicklung nachgeprüft.

Da dem MSW die für eine Nachkalkulation auf der Basis der tatsächlichen Inanspruchnahme der ATZ notwendigen Datengrundlagen fehlten, war es dem LRH nur mit Hilfe einer aufwändigen Nachbearbeitung der Stellendatei des MSW und eines Abgleichs dieser Datei mit den vom damaligen Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik gezielt aufbereiteten Zahlungsdaten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung möglich, überhaupt einige Aussagen im Sinne des Untersuchungsziels zu treffen. Ein vollständiger Nachvollzug aller ATZ-spezifischen Auswirkungen auf den Landeshaushalt bzw. der der Einführung der ATZ zugrunde gelegten Annahmen und Berechnungen war auf dieser Basis nicht möglich. Unberücksichtigt bleiben mussten insbesondere die zusätzlichen Beihilfeaufwendungen für die Ersatzkraft und die Kosten der gegenüber der

„normalen“ Teilzeit erhöhten Berücksichtigung der ATZ bei den Versorgungsbezügen.

Eine weitere Schwierigkeit ergab sich dadurch, dass die für den Bereich der beamteten Lehrkräfte prognostizierten Berechnungsbestandteile, die auf die Nachbesetzung im Eingangsamtsamt für die Dauer der ATZ entfielen, nicht nachvollzogen werden konnten, weil die Nachbesetzung weder einzelfallbezogen erfasst, noch nachträglich rekonstruierbar war.

#### **4 Entwicklung der ATZ im Untersuchungszeitraum**

Inanspruchnahme und Akzeptanz der ATZ wurden durch das MSW seit der Einführung kontinuierlich gefördert. Nach den Feststellungen des LRH wurde dadurch die Praxis der für die Bewilligung von ATZ zuständigen Bezirksregierungen (BR) maßgeblich beeinflusst. Ausweislich der stichprobenweise eingesehenen Antrags- und Bewilligungsunterlagen sowie der von den beiden untersuchten BR erteilten Auskünfte wurden Anträge auf ATZ ausnahmslos bewilligt, wenn die Voraussetzungen fristgerechte Einreichung, Lebensalter, zeitliche Festlegung und ggf. Erfüllung der Ansparleistung gegeben waren. Dem LRH wurden keine Fälle genannt, in denen ATZ aus dringenden dienstlichen oder betrieblichen Gründen abgelehnt worden war.

In den Schuljahren 2000/2001 bis 2005/2006 befanden sich insgesamt 10.697 beamtete Lehrkräfte in ATZ. 5.292 davon (49,5 v. H.) hatten die ATZ - einschließlich der Freistellungsphase im Blockmodell - im Untersuchungszeitraum bereits wieder beendet.

5.777 Lehrkräfte (rd. 54 v. H.) nahmen ATZ schon nach Vollendung des 59. Lebensjahres in Anspruch.

Im Zeitverlauf nahm die Anzahl der in ATZ befindlichen beamteten Lehrkräfte von 2.304 im Schuljahr 2000/2001 auf 6.920 im Schuljahr

2005/2006 zu. Die Anzahl der Ansparer stieg im gleichen Zeitraum auf 8.991 an. Ansparer wie Altersteilzeitler gab es in allen Schulformen, überwiegend aber an Grundschulen und Gymnasien.

Bezogen auf den gesamten Untersuchungszeitraum wurde ATZ zu rd. 84 v. H. im Blockmodell in Anspruch genommen, im Schuljahr 2005/2006 bereits zu 91 v. H. Die Verteilung der Altersteilzeitler auf die verschiedenen im Schulbereich anzutreffenden Besoldungsgruppen war sehr unterschiedlich. Allerdings war der Anteil in den niedrigen Besoldungsgruppen bis einschließlich A 12, bei denen nach Einschätzung des MSW keine Einsparungen bei einer Nachbesetzung im Eingangsamts zu erwarten waren, deutlich höher als in den Finanzierungsmodellen unterstellt.

## **5        Finanzielle Auswirkungen der ATZ von beamteten Lehrkräften**

Von den Mehraufwendungen der ATZ hat der LRH nur die Höhe der an die 10.697 Altersteilzeitler gezahlten ATZ-Zulagen (Aufstockungsbeträge) ermitteln können. Sie beliefen sich im Untersuchungszeitraum auf insgesamt rd. 272 Mio. Euro. Die Zahlungen stiegen von rd. 21 Mio. Euro im Schuljahr 2000/2001 auf rd. 61 Mio. Euro im Schuljahr 2005/2006.

Diese Zahlungen sollten nach den Finanzierungsmodellen durch drei Komponenten gegenfinanziert werden:

- Die größte Kompensationsleistung sollte durch den „Wegfall der Altersermäßigung“ erbracht werden. Dafür wurden insgesamt 3.617 Stellen gesperrt. Dies entsprach unter der Voraussetzung, dass alle Stellen aufgrund der Bewerberlage tatsächlich hätten besetzt werden können, einer Personalkosteneinsparung von rd. 181 Mio. Euro.

Die Berechnung der Stellensperrungen unterstellte jedoch zu hohe Altersermäßigungen. Denn die Stellensperrungen erfolgten stets auf der Basis der altersabhängig zu gewährenden vollen Altersermäßigung un-

abhängig davon, ob sich die jeweiligen Lehrkräfte noch in der Ansparphase oder bereits in ATZ befanden und ob es sich bei ihnen vor Eintritt in die ATZ um Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigte handelte. Damit blieb unberücksichtigt, dass nur vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte einen Anspruch auf die volle Altersermäßigung haben, während den Teilzeitbeschäftigten je nach Beschäftigungsumfang geringere oder - bei unterhältiger Beschäftigung - überhaupt keine Entlastungsstunden zustehen. Im Ergebnis wurden dadurch zu viele Stellen gesperrt.

- Kompensationsleistungen durch „Nachbesetzung im Eingangsamt“ konnten auf Grund der unzureichenden Datenbasis nicht nachgewiesen werden. Festgestellt werden konnte lediglich, dass der Anteil der Lehrkräfte in den Besoldungsgruppen bis A 12, die ohnehin nur im Eingangsamt nachbesetzt werden, nach der Untersuchung des LRH mit 38,8 v.H. deutlich höher ausfiel, als vom MSW mit 32,5 v. H. eingeplant.
- Auch Einsparungen durch ein „Hinausschieben des Pensionseintrittsalters“ konnten nicht quantifiziert werden. Zwar waren im Vergleich der Jahre 1999 und 2006 das Durchschnittsalter bei Pensionsbeginn deutlich angestiegen sowie die Quote der Pensionierungen wegen Dienstunfähigkeit auffällig zurückgegangen. Die Kausalität der ATZ für diese Entwicklung war jedoch nicht nachgewiesen, zumal sich eine tendenziell vergleichbare Entwicklung auch bei den Beamten der allgemeinen Verwaltung abzeichnete, die seit Jahren bereits grundsätzlich keine ATZ mehr in Anspruch nehmen konnten. Die wesentliche Ursache dafür dürfte vielmehr in dem Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschlüsse aus dem Jahr 2000 liegen, in dem Versorgungsabschlüsse von 3,6 v. H. für jedes Jahr festgelegt wurden, das Beamte wegen Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 63. Lebensjahres in Ruhestand treten. Zudem wurde in NRW im Jahr 2004 die Altersgrenze für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen hinausgeschoben.

## **6 Würdigung durch den LRH**

Der LRH hat die Ergebnisse seiner Untersuchung mit Schreiben vom 25. Oktober 2007 an das MSW und an das FM mit der Bitte um Stellungnahme herangetragen.

Vor dem Hintergrund seiner Untersuchungsergebnisse hat der LRH nachdrücklich hervorgehoben, dass es sich bei der ATZ der Lehrkräfte um eine Maßnahme von erheblicher finanzieller und personalwirtschaftlicher Bedeutung handele. Der LRH vermöge deshalb nicht nachzuvollziehen, dass bis zum Ende der örtlichen Erhebungen nicht geprüft wurde, ob die den Ausgangsentscheidungen zugrunde liegenden zahlreichen Annahmen und Prognosen zutrafen. Spätestens als das FM in den Vorschriften über die Haushalts- und Wirtschaftsführung ab dem Jahr 2001 den Mehraufwand je ATZ-Fall aufgrund von Neuberechnungen mit 25 v. H. (statt wie zuvor mit 20 v. H.) beziffert habe, seien bereits die theoretischen Berechnungsmodelle nicht mehr aufgegangen. Auch die Erhöhung der Lehrerpflichtstunden um eine Unterrichtsstunde/Woche zum 01.02.2004 habe das MSW nicht zum Anlass für eine Überarbeitung der Finanzierungsmodelle genommen.

Bezüglich der ursprünglich verfolgten Ziele hat der LRH darin erinnert, dass die Einführung der von Anfang an befristeten ATZ-Regelung darauf ausgerichtet gewesen sei, in der Zeit hoher Arbeitslosigkeit möglichst kurzfristig beschäftigungspolitische Effekte zu erreichen. Dieses Ziel hätte am ehesten mit dem Teilzeitmodell bewirkt werden können. Die Kombination des zuletzt zu über 90 v. H. in Anspruch genommenen Blockmodells mit dem Verzicht auf Altersermäßigung in der Beschäftigungsphase habe demgegenüber dazu geführt, dass zunächst in erheblichem Umfang Stellen gesperrt worden seien und dementsprechend sogar weniger Einstellungsmöglichkeiten bestanden hätten als zuvor. Damit sei der eigentliche Sinn der ATZ in sein Gegenteil verkehrt worden.

Im Übrigen habe sich der Arbeitsmarkt für Lehrkräfte zwischenzeitlich drastisch verändert. Dementsprechend seien - parallel zur Weitergewährung von ATZ - Maßnahmen zur Personalgewinnung im Schulbereich durchgeführt sowie umfangreiche zusätzliche Einstellungsmöglichkeiten geschaffen worden. Vor diesem Hintergrund bedürfe die Weitergewährung der ATZ im Hinblick auf ihre ursprüngliche arbeitsmarktpolitische Ausrichtung einer kritischen Überprüfung.

Auch im Hinblick auf die Zielsetzung einer Verjüngung der Lehrerkollegien habe die Bewilligung von ATZ im Blockmodell zunächst kontraproduktiv gewirkt. Im Übrigen sei anzumerken, dass sich die Verjüngung von Lehrerkollegien mit der zuvor bereits erörterten Absicht, durch ATZ das Pensionseintrittsalter hinauszuschieben, kaum vereinbaren lasse.

Der LRH hat ferner die Auffassung vertreten, dass mit dem Blockmodell in der Regel lediglich das Ende der Erwerbstätigkeit vorgezogen, nicht aber, wie angestrebt, ein gleitender Übergang in den Ruhestand erreicht worden sei. Der Verzicht auf die Altersermäßigung habe vielmehr häufig sogar dazu geführt, dass eine Lehrkraft in der Beschäftigungsphase des Blockmodells mehr habe unterrichten müssen, als wenn sie keiner ATZ-Beschäftigung nachgegangen wäre. Daraus folge zugleich, dass das weitere erklärte Ziel, durch ATZ den besonderen Belastungen älterer Lehrkräfte Rechnung zu tragen, zumindest in diesen Fällen konterkariert worden sei.

Zusammenfassend sei festzustellen, dass die ursprünglichen Ziele der Einführung von ATZ weitgehend in Vergessenheit geraten seien. Die praktizierten ATZ-Regelungen würden fast ausschließlich als Instrumentarium des Vorruhestandes genutzt. Es erscheine zweifelhaft, ob angesichts der zwischenzeitlich getroffenen politischen Entscheidungen zur Verlängerung der Wochen- und Lebensarbeitszeit Vorruhestandsregelungen für eine ausgewählte Berufsgruppe im öffentlichen Dienst noch vertretbar seien.

Zudem gab er zu bedenken, dass die finanziellen Auswirkungen der ATZ im Schulbereich mit dem erklärten politischen Ziel der Haushaltskonsolidierung in Einklang gebracht werden müssten. Die Gründe für eine bevorzugte Förderung dieser Form der Teilzeitbeschäftigung als Mittel der Personalreduzierung in Aufgabenbereichen mit Personalüberhängen träfen für den Schulbereich nicht zu. Denn hier bestehe wegen des ebenfalls erklärten politischen Ziels, Unterrichtsausfall zu vermeiden, die Notwendigkeit, ausgeschiedenes Personal im Rahmen des Bedarfes unverzüglich zu ersetzen.

Das MSW habe bereits vor Erhalt der Prüfungsmitteilungen des LRH mitgeteilt, es beabsichtige, die Regelungen zur ATZ für Lehrkräfte zu verlängern. Demgegenüber halte es der LRH vor dem Hintergrund seiner Untersuchungsergebnisse nicht für vertretbar, eine solche Entscheidung in Unkenntnis der finanziellen Auswirkungen für den Landeshaushalt zu treffen. Zuvor müssten daher die tatsächlichen Kosten und quantifizierbare Kompensationsleistungen ermittelt werden.

## **7 Weiterer Schriftwechsel mit dem MSW**

### **7.1**

Das MSW hat erstmalig mit Schreiben vom 29. September 2008 inhaltlich zu den Prüfungsmitteilungen Stellung genommen.

Darin erklärt es einleitend, mit der ATZ seien zwei Hauptziele verfolgt worden. Zum einen sollten Einstellungsmöglichkeiten für arbeitslose Lehrkräfte, bei denen es z. T. einen gravierenden Bewerberüberhang gegeben habe, geschaffen und zugleich die Lehrerkollegien verjüngt werden. Zum anderen sei es erklärtes personalpolitisches Ziel gewesen, einen „gleitenden Übergang“ in den Ruhestand zu ermöglichen. Angesichts der Belastungen des Schulbetriebs für ältere Lehrkräfte sei die ATZ ein wichtiges Motivationsinstrument, nicht wie früher wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig

aus dem Dienst auszuschneiden, sondern unter den günstigen Bedingungen der ATZ dort zu verbleiben. Dies habe zu der erfreulichen Entwicklung geführt, dass die Quote der Pensionierungen wegen Dienstunfähigkeit gesunken und das durchschnittliche Pensionseintrittsalter angestiegen sei. Ursächlich dafür sei neben der Einführung eines Versorgungsabschlags im Jahr 2000 vor allem die Möglichkeit der ATZ gewesen.

Die Einführung der ATZ sei mit der finanzpolitischen Zielvorgabe verbunden gewesen, dass annähernd Kostenneutralität gewahrt bleibe. Dies sei im Schulbereich in vollem Umfang erreicht worden.

Im Detail bringt das MSW sodann Korrekturen an den oben dargestellten Finanzierungsmodellen an. Bei Einführung der ATZ sei man von einer durchschnittlichen Pflichtstundenzahl von 25 und der Wertigkeit einer Unterrichtsstunde von 4 v. H. der Kosten einer Vollzeitstelle ausgegangen. Da die Pflichtstundenzahl im Jahr 2004 jedoch im Durchschnitt auf 26,8 angestiegen sei, könnten je Stunde nur noch 3,7 v. H. angesetzt werden.

Bezüglich der Nachbesetzung im Eingangsamt müsse das eingeplante Kompensationsvolumen von 5,2 bzw. 4 v. H. nach den Erhebungen des LRH niedriger angesetzt werden. Auf der Basis der zu einem Stichtag im Januar 2008 ermittelten Anzahl von ATZ-Teilnehmern ergebe sich eine Kompensation von 3,2 v. H. Es sei einzuräumen, dass für davor liegende Zeiträume keine Datenbasis vorhanden sei.

Bezüglich der Komponente „Hinausschieben des Pensionseintrittsalters“ sei unstrittig, dass der Anstieg des Pensionseintritts der Lehrkräfte von 58 Jahren im Jahr 2000 auf 62,4 Jahre im Jahr 2006 zu einem wesentlichen Teil auf die Einführung des Versorgungsabschlags in 2000 zurückzuführen sei. Mitursächlich sei aber auch die Einführung der ATZ, wie das Statistische Bundesamt in einer Pressemitteilung kürzlich bestätigt habe. Um den Anteil der ATZ an der positiven Entwicklung zu quantifizieren, habe das MSW bezogen auf das Jahr 2006 und auf der Basis der vom LBV übermit-



telten Zahlen das durchschnittliche Pensionseintrittsalter der Lehrkräfte mit ATZ in Höhe von 64,2 Jahren dem der 59- bis 65-jährigen Lehrkräfte ohne ATZ in Höhe von 63,5 Jahren gegenübergestellt. Der sich danach ergebende spätere Pensionseintritt der ATZ-Kräfte von 0,7 Jahren habe sich in 2007 fortgesetzt. Dieser signifikante Unterschied sei nur ATZ-spezifisch zu erklären, da der Versorgungsabschlag bei vorzeitigem Ausscheiden für beide Gruppen gleich gelte. Die Differenz von 0,7 Monaten entspreche nach seinen - im Einzelnen dargelegten - Berechnungen 9 v. H. der Kosten einer Vollzeitstelle.

Auf der Basis der aufgezeigten Veränderungen und eines Mehraufwandes der ATZ von 20 v. H. errechnet das MSW sodann für die ATZ ab 60 Jahren Kompensationsleistungen von insgesamt 23,3 v. H. und für die ATZ mit 59 Jahren von 30,7 v. H. Darüber hinaus vertritt es die Auffassung, selbst wenn man von einem Mehraufwand der ATZ von 25 v. H. ausgehe, wie die Vorschriften des FM zur Haushalts- und Wirtschaftsführung seit 2001, wären die Kosten im Durchschnitt aller ATZ-Kräfte gedeckt.

Die Beanstandung des LRH, dass die Stellensperrungen zum Ausgleich für den Verzicht auf die Altersermäßigung zu Unrecht stets auf der Basis der vollen Altersermäßigung erfolgten, sei hinsichtlich der zuvor Teilzeitbeschäftigten zutreffend und werde ab dem Schuljahr 2008/2009 aufgegriffen. Angaben zur Anzahl der nach seiner Auffassung zu viel gesperrten Stellen macht das MSW nicht.

Auch im Übrigen enthält die Stellungnahme keine konkreten Angaben zur Höhe der tatsächlichen Kosten der ATZ bzw. der tatsächlich erbrachten Kompensationsleistungen.

## 7.2

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2008 hat der LRH dem MSW geantwortet, der Presse sei erstmalig im Juni 2008 zu entnehmen gewesen, dass die zum 31.12.2009 auslaufenden ATZ-Regelungen für Lehrkräfte mit geän-

derden Konditionen fortgeführt würden. Dazu besage die Stellungnahme, deren kritische Würdigung ausdrücklich vorbehalten bleibe, nichts. Der LRH bitte daher, ihn unverzüglich über diese Konditionen, die Begründung für die Änderungen und das beabsichtigte weitere Vorgehen zu informieren.

Daraufhin hat das MSW mit Schreiben vom 10. November 2008 mitgeteilt, derzeit könne ATZ gem. § 78d LBG nur bis zum 31.12.2009 angetreten werden. Für die Folgezeit seien in interministeriellen Verhandlungen Eckpunkte für eine Verlängerung abgestimmt worden. Danach werde, vorbehaltlich der gesetzgeberischen Entscheidung, die Befristung der ATZ auf den 31.12.2012 hinausgeschoben. Das Einstiegsalter in die ATZ werde auf das 60. Lebensjahr angehoben. Das Arbeitsmaß während der ATZ werde von bisher 50 auf 55 v. H. der in den letzten 5 Jahren durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit ausgeweitet. Für jedes Jahr ATZ müsse zuvor auf ein Jahr der Altersermäßigung verzichtet worden sein, die den Lehrkräften ab dem 55. Lebensjahr zusteht. Durch die Modifizierung der Konditionen könne überschlägig eine Kostenneutralität erreicht werden.

Die vom LRH erbetene Begründung für die Änderungen wurde nicht gegeben. Vielmehr wurde mitgeteilt, über Quantität und Auswirkung verschiedener Einzelpositionen habe mit dem FM kein Konsens erzielt werden können; insoweit werde auf das anliegende „Gemeinsame Votum“ des MSW und des FM vom 21. April 2008 verwiesen.

In diesem Gemeinsamen Votum äußerten sich MSW und FM zu den finanziellen Auswirkungen bei Fortführung der ATZ im Schulbereich, insbesondere zur prozentualen Bewertung verschiedener Kompensationsleistungen und des Mehraufwandes der ATZ. Für den heutigen Sachstand noch aktuell ist, dass MSW und FM übereinstimmend von einem Mehraufwand der ATZ in Höhe von 27,6 v. H. ausgingen, der sich aus den Bestandteilen ATZ-Zuschlag 20 v. H., Beihilfeleistungen aufgrund von Er-

satzeinstellungen auf den durch die ATZ frei werdenden Stellenanteilen 2,4 v. H. und höhere Ruhegehaltsfähigkeit der ATZ 5,2 v. H. zusammensetzte. Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass der Prozentsatz von 5,2 für die höhere Ruhegehaltsfähigkeit der ATZ zunächst bis zum Jahr 2011 gilt. Ab 2012 dürfte er sich sukzessive - abhängig von den jeweiligen Rahmenbedingungen - auf 15,6 v. H. erhöhen, wenn zunehmend weniger Lehrkräfte den Höchstruhegehaltssatz vor Eintritt in die ATZ erreichten, sodass der Mehraufwand der ATZ auf 38 v. H. ansteige. Soweit die Lebensarbeitszeit der Beamten auf 67 Jahre heraufgesetzt werde, könne sich der Mehraufwand ggf. reduzieren.

Streitig war nach dem Votum, ob durch den späteren Pensionseintritt der Lehrkräfte eine Kompensationsleistung erbracht wird. Das MSW begründete dies wie in der Stellungnahme gegenüber dem LRH damit, dass im Jahr 2006 das Pensionseintrittsalter von Lehrkräften mit ATZ um 0,7 Jahre über dem der Lehrkräfte ohne ATZ gelegen habe. Das FM vertrat demgegenüber die Auffassung, es gebe keinen nachvollziehbaren Nachweis für die Kausalität zwischen späterem Pensionseintritt und ATZ. In dem überwiegend genutzten Blockmodell gelte die Freistellungsphase nicht als Pensionszeit, obwohl der aktive Dienst schon beendet und die erforderliche Ersatzeinstellung erfolgt sei. Lege man die Vergleichszahlen des MSW zugrunde, schieden die Altersteilzeitler insoweit tatsächlich also früher aus dem Dienst aus, obwohl sie statistisch noch als beschäftigt gerechnet würden. Zudem würden keine sachgerechten Vergleichsgruppen herangezogen, beispielsweise dürften Altersteilzeitler nur mit Teilzeitbeschäftigten verglichen werden. Außerdem stelle der Vergleich nicht auf den bei der Berechnung im Übrigen zugrunde gelegten modellhaften Idealverlauf der ATZ bis zum 65. Lebensjahr ab, sondern greife an dieser Stelle auf eine statistische Momentaufnahme zurück.

### 7.3

Mit Blick auf die bei einer Fortführung der ATZ im Schulbereich beabsichtigten - erheblichen - Änderungen der Altersteilzeitregelungen hat der LRH dem MSW mit Schreiben vom 11. Dezember 2008 mitgeteilt, wenn nach Auffassung des Ministeriums die Modifizierung der Konditionen überschlüssig zu einer Kostenneutralität führe, schließe er daraus, dass auch nach Auffassung des MSW - und entgegen seiner Stellungnahme vom 29. September 2008 - die annähernde Kostenneutralität auf der Basis der ursprünglichen ATZ-Regelungen nicht gewahrt worden sei.

Unabhängig davon stelle sich für den LRH nach wie vor die Frage, warum die ATZ im Schulbereich fortgeführt werden solle. Insoweit erinnere er erneut an die ursprüngliche arbeitsmarktpolitische Zielsetzung der ATZ, auch im Lehrerbereich zu einem Abbau der damals bestehenden hohen Lehrerarbeitslosigkeit beizutragen. In der Zwischenzeit hätten sich die Rahmenbedingungen geradezu umgekehrt. An die Stelle eines gravierenden Bewerberüberhangs seien „Mangelfächer“, „Seiteneinsteiger“ und Konkurrenz der Bundesländer um Absolventen der Hochschulen getreten. Hinzu komme, dass die Anzahl der aus Altersgründen ausscheidenden Lehrkräfte drastisch ansteige und im Landeshaushalt tausende von zusätzlichen Lehrerstellen eingerichtet worden seien. Vor diesem Hintergrund werde erneut um ergänzende Stellungnahme gebeten.

Die Antwort des MSW vom 3. Februar 2009 enthält zur Kostenneutralität keine inhaltlich neuen Argumente. Auf die vom LRH angesprochene ursprüngliche arbeitsmarktpolitische Zielsetzung der ATZ und die seither drastisch veränderten Rahmenbedingungen geht das MSW nicht ein. Es verweist vielmehr erneut auf die positiven Auswirkungen der ATZ für ältere Lehrkräfte. Zudem steigere die ATZ die Attraktivität des Lehrerberufs und helfe neue Lehrkräfte zu gewinnen.

## **8 Weiterer Schriftwechsel mit dem FM**

Das FM hatte dem LRH im März 2008 mitgeteilt, eine nähere Auseinandersetzung mit der Würdigung der finanziellen Auswirkungen der ATZ durch den LRH sei ihm vorerst nicht möglich, da sich die Feststellungen weitgehend auf Prüfungen von Unterlagen des MSW bezögen, auf die er keinen Zugriff habe. Ohne eine intensive Beschäftigung mit der bevorstehenden Stellungnahme des MSW sei es verfrüht, eine tiefgreifendere Stellungnahme abzugeben.

### **8.1**

In einer kurzen Stellungnahme vom 19. November 2008 hat das FM u. a. mitgeteilt, dass die für die Kompensationsleistungen „Wegfall der Altersermäßigung“ und „Nachbesetzung im Eingangsamtsamt“ angesetzten Prozentsätze korrigiert wurden. Die Korrekturen stimmen mit den vom MSW bereits mitgeteilten Änderungen überein. Zur Komponente „Hinausschieben des Pensionseintritts“ äußert sich das FM nicht.

Zu den Zielen der ATZ vertritt es die Auffassung, die ATZ habe zur Erzielung beschäftigungspolitischer Effekte in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit sowie zur Verjüngung der Lehrerkollegien aufgrund der vorwiegenden Nutzung des Blockmodells nicht bedeutend beigetragen. Sie ermögliche aber älteren Lehrkräften eine deutliche Entlastung, und zwar auch im Blockmodell. So müsse bei einer 5-jährigen Laufzeit die Beschäftigungsphase nicht zwingend zweieinhalb, sie könne auch drei oder vier Jahre betragen.

Die geplante Verlängerung der ATZ um drei Jahre gehe, so das FM, - unter Berücksichtigung des LRH-Berichts sowie zwischenzeitlich gewonnener Erkenntnisse - mit nachfolgenden Änderungen einher. Zu den zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnissen äußert sich das FM nicht näher. Die aufgezählten Änderungen entsprechen dem, was das MSW dazu bereits mitgeteilt hatte.

Abschließend führt das FM aus, wegen der positiven Effekte (z. B. Motivation zum Verbleib sowie Entlastung für ältere Lehrkräfte) und der zusätzlichen beträchtlichen Kompensationen aufgrund der Neuregelung sei eine auf drei Jahre befristete Verlängerung der ATZ im Schulbereich für sachgerecht gehalten worden.

## 8.2

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2008 hat der LRH das FM um ergänzende Stellungnahme zu der Frage gebeten, ob sich infolge der geplanten Änderungen der ATZ ab 2010 die angestrebte Kostenneutralität einstellen werde.

In der sehr kurzen Antwort vom 30. Januar 2009 kommt das FM zu dem Ergebnis, dass sich nach den geänderten Konditionen der ATZ ein Grundkompensationsbedarf von nunmehr 22 v. H., einschließlich der Beihilfeleistungen für Ersatzeinstellungen sowie der höheren Ruhegehaltsfähigkeit der ATZ, ergebe. Dem stünden Einsparungen aus dem Verzicht auf Altersermäßigungsstunden von 14,8 v. H. und aufgrund der Nachbesetzung im Eingangsamt von 3,2 v. H. gegenüber.

Zusätzlich führe das MSW eine weitere Einsparung aufgrund des späteren Pensionseintritts von 10,2 v. H. an, die im Ergebnis zu einer Überkompensation führe.

Konkrete Zahlen zur Höhe von Mehraufwendungen und Kompensationsleistungen nennt das FM in beiden Stellungnahmen nicht.

## 9 Fazit

- Der LRH hat dem MSW mitgeteilt, vor dem Hintergrund seiner Untersuchungsergebnisse halte er es nicht für vertretbar, eine Entscheidung über die Verlängerung der ATZ-Regelungen für Lehrkräfte in

Unkenntnis der finanziellen Auswirkungen für den Landeshaushalt zu treffen.

- Die ATZ für beamtete Lehrkräfte wurde zum Schuljahr 2000/2001 mit der Maßgabe eingeführt, dass sie für den Landeshaushalt annähernd kostenneutral ist. Der Mehraufwand der ATZ sollte durch den Verzicht auf Altersermäßigungsstunden und die Nachbesetzung der frei werdenden Stellenanteile im Eingangsamt kompensiert werden. Das MSW vermutete zudem, dass sich eine weitere Kompensation dadurch ergeben würde, dass ATZ-Kräfte später in Ruhestand treten.

Nach dem Ergebnis der Prüfung des LRH ist die Kostenneutralität der ATZ nicht nachgewiesen. Für die geprüften Schuljahre 2000/2001 bis 2005/2006 konnte nach einer aufwändigen Aufbereitung von LBV-Daten lediglich die Höhe der gezahlten ATZ-Zulagen (Aufstockungsbetrag) von rd. 272 Mio. Euro festgestellt werden. Dem steht eine anzuerkennende Gegenfinanzierung von rd. 181 Mio. Euro gegenüber, die auf der Basis der für den Wegfall der Altersermäßigung gesperrten Stellen und der pauschalierten Kosten einer Vollzeitstelle von 50.000 Euro errechnet wurde. Für die verbleibende Differenz in einer Größenordnung von rd. 91 Mio. Euro fehlt der Nachweis weiterer Kompensationen.

Zu dem o. g. Aufwand von rd. 272 Mio. Euro kommen noch die Beihilfen für die Ersatzeinstellungen und die höhere Ruhegehaltsfähigkeit der ATZ hinzu, die der LRH nicht ermittelt hat. Würde dieser Aufwand auf der Basis des zwischen MSW und FM im Gemeinsamen Votum verwandten Prozentsatzes von 7,6 errechnet, beliefe er sich auf weitere rd. 103 Mio. Euro. Damit ergibt sich insgesamt eine Differenz von mindestens 91 bis zu 194 Mio. Euro, deren Kompensation nicht nachgewiesen wurde.

Der fehlende Nachweis kann auch nicht dadurch ersetzt werden, dass 9 Jahre nach Einführung der ATZ noch immer nicht mit tatsächlichen Kosten und Einsparungen argumentiert wird, sondern wie im Planungsstadium mit Finanzierungsmodellen, die auf zahlreichen, wenn z. T. auch korrigierten Annahmen und Durchschnittswerten beruhen.

- Gegen die vom MSW behauptete Kostenneutralität der bisherigen Regelungen spricht, dass für die Fortführung der ATZ über das Jahr 2009 hinaus beträchtliche Änderungen vorgesehen sind, die sich zu Gunsten des Landeshaushalts auswirken. ATZ mit 59 Jahren entfällt ersatzlos. Für ATZ ab 60 Jahren wird das Arbeitsmaß von 50 auf 55 v. H. angehoben und für jedes Jahr ATZ muss auf ein Jahr der zwischen dem 55. und 59. Lebensjahr zustehenden Altersermäßigung verzichtet worden sein; ausgehend von den Quoten des Finanzierungsmodells entspricht dies Kompensationsleistungen von immerhin 8,7 v. H. Ob die vorgesehenen Maßnahmen ausreichen, die ATZ zukünftig kostenneutral zu gestalten, kann der LRH, dem die Gründe für die verschiedenen Änderungen und die zugrunde liegenden Daten nicht bekannt gegeben worden sind, nicht abschließend beurteilen. Er weist jedoch darauf hin, dass trotz der zusätzlichen Kompensationsleistungen auf der Basis der „neuen“ Modellrechnung noch immer eine Deckungslücke von 4 v. H. entstehen wird, wenn eine Kompensation durch das Hinausschieben des Pensionseintritts nicht anerkannt wird. Lediglich wenn eine solche, aus Sicht des LRH nicht nachgewiesene Kompensation im Umfang von 9 v. H. angerechnet wird, ergibt sich eine Überkompensation von 5 v. H.

Insoweit ist jedoch zusätzlich zu beachten, dass diese Modellrechnung nach den Erkenntnissen des FM nur für kurze Zeit gültig ist, weil die Belastungen durch die höhere Ruhegehaltsfähigkeit der ATZ den Mehraufwand der ATZ von derzeit 27,6 v. H. - bei gleichbleibenden



Rahmenbedingungen - sukzessive auf 38 v. H. ansteigen lassen werden.

gez.

**Scholle**

Präsidentin

gez.

**Clouth**

Vizepräsident

gez.

**Vogt**

Direktor b. LRH

gez.

**Kirsch**

Direktor b. LRH

gez.

**Dr. Hähnlein**

LMR

gez.

**Pfeifer**

LMR

gez.

**Keisers**

Direktorin b. LRH